

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79083 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Stadt Bad Rappenau
Bauverwaltungsamt
Frau Blobel
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Gina-Marie.Blobel@badrappenau.de

Forstdirektion

Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Name: Sarah Veith
Telefon: 0761 208-1411
E-Mail: Sarah.Veith@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF83-2511-7615/5/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 27.01.2026

6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau - Kirchartd - Siegelsbach **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** **Hier: Stellungnahme der höheren Forstbehörde**

Ihr Scheiben vom 09.01.2026

Sehr geehrte Frau Blobel,

der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB gefasst. In gleicher Sitzung hat der gemeinsame Ausschuss dem Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Planungen sehen vor, im südwestlichen Stadtgebiet von Bad Rappenau innerhalb zweier Teilflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer „Agri-Photovoltaik-Anlage“ auf insgesamt ca. 20,83 ha zu schaffen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehmen zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.

Seite 1 von 2

STELLUNGNAHME

Im räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt Wald unmittelbar an die nördliche Teilfläche an. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in räumlicher Nähe zu Waldflächen birgt Gefahren- und Konfliktpotentiale. Diese können durch die Einhaltung eines Abstandes zum Wald gemindert werden. Daher bitten wir darum, einen Abstand von mindestens 30 m zu Waldflächen innerhalb der Planung zu berücksichtigen.

Auch im Zuge der im Parallelverfahren laufenden qualifizierten Bauleitplanung empfehlen wir den Waldabstand zu prüfen und einzuhalten. Eine entsprechende Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Agri-PV im Stützen" (Bonfeld) wurde am 27.01.26 abgegeben.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn erhält Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Sarah Veith

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.